



Statuten

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein Luzern SRK besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.
Er wurde gegründet am 17. Oktober 1940.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Luzerner Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

Artikel 4

Zugehörigkeit SRK

Der Samariterverein anerkennt die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kantonalverband Luzern, insbesondere die dort festgelegten Aufsichtsrechte.

2. Mitglieder

Artikel 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 6

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch aktive persönliche Mitarbeit an der Verwirklichung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 7

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die ununterbrochen während 20 Jahren dem Verein angehört, und sich durch aktive Pflichterfüllung ausgezeichnet haben.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 9

Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verwirklichung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 10

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 11

Austritt Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Vereinsmitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an der nächsten Vereinsversammlung rekurrieren: deren Beschluss ist endgültig.

Das Löschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,

ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch anzunehmen,

die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten:

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Ehren-/Freimitglieder

Die Frei- und Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Artikel 14

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil-zu nehmen.

5. Organe

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Revisoren

Artikel 16

*Vereinsversammlung
/ Bestand*

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitglieder, den Ehrenmitgliedern sowie Freimitgliedern.

Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

*Vereinsversammlung
/ geschäfte*

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche, ordentliche Geschäfte

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Technischen Kommission
 - c) des Sanitätsdienstes
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes

6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Statutenänderungen

Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes

Auflösung des Vereins

Artikel 18

*Vereinsversammlung
Fristen, Anträge,
Ausserordentliche
Versammlung*

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 19

*Vereinsversammlung,
Leitung, Bestand*

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen

Artikel 20

*Vereinsversammlung,
Abstimmungen,
Wahlen*

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, (Art. 26 und 27 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 21

Bestand Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, Vorsitzenden der Technischen Kommission sowie weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme der vier bestimmten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind frei wieder wählbar.

Artikel 22

*Vorstand, Aufgaben,
Kompetenzen*

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 3000.- zu beschliessen.

Artikel 23

*Vorstand,
Geschäftsführung*

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 24

*Technische
Kommission*

Die Technische Kommission besteht aus den Samariterlehrern, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.

Zum Aufgabenbereich der Technischen Kommission gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Die Technische Kommission wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Einsitz im Vorstand hat.

Für die Arbeitsweise der Technischen Kommission gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss

Artikel 25

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins

Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre

6. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschluss einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Im Fall der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 28

Diese Statuten sind am 21. Februar 1997 von der Vereinsversammlung angenommen worden und ersetzen diejenigen von 1987. Sie wurden vom Kantonalverband Luzerner Samaritervereine und dem Kantonalverband Luzern SRK am 1. Mai 1997 genehmigt.

Änderungen:

Von der Vereinsversammlung am 7. Februar 2020 angenommen

Art. 22 Änderung Abs. 3, (Die Betragshöhe wurde an der Vereinsversammlung vom 10.02.2006 von Fr.3000.00 auf Fr. 10000.00 erhöht und an der Vereinsversammlung vom 07.02.2020 wieder auf die ursprünglichen Fr. 3000.00 gesetzt).

Art. 25 Wegfall Abs.3. (Der Kassier des SRK, Sektion Luzern, gehört der Kontrollstelle von Amtes wegen an. Er leitet die Revision)

Samariterverein Luzern SRK

Präsidentin

Aktuarin



Trix Gisler



Helga Christina Stalder

